



Gemeinde
Bad Überkingen

Marktsatzung „Kerzenzauber, Kulinarisches & Kunst“

vom 20. November 2014



Satzung der Gemeinde Bad Überkingen über die Durchführung der Veranstaltung „Kerzenzauber, Kulinarisches & Kunst“ in Bad Überkingen

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), letztmals geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 20. November 2014 folgende Satzung zur Vergabe von Standplätzen und zum Betrieb der Veranstaltung „Kerzenzauber, Kulinarisches & Kunst“ beschlossen:

§ 1 Zweck des Marktes

Die in Bad Überkingen durchgeführte Veranstaltung mit Marktcharakter dient in erster Linie der Förderung der heimischen Künstler und Kunsthandwerker. Er soll den Teilnehmern Möglichkeiten zur Selbstvermarktung ihrer Produkte eröffnen und den Besuchern einen Eindruck von der Vielseitigkeit und Güte der angebotenen Kunstwerke vermitteln. Die nachfolgenden Bestimmungen der Marktsatzung haben im Wesentlichen die Aufgabe, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten, der Marktzweck sichergestellt und ökologische Erfordernisse beachtet werden.

§ 2 Marktbereich und Marktbild

Als Platz für die Durchführung der Veranstaltung „Kerzenzauber, Kulinarisches & Kunst“ wird der Bereich zwischen Gartenstraße, Federgasse, Kirchgasse, Badstraße und Otto-Neidhart-Platz definiert.

§ 3 Marktleitung

- (1) Veranstalter des Marktes ist die Gemeinde Bad Überkingen.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung „Kerzenzauber, Kulinarisches & Kunst“ wird von der Gemeinde und der Aktionsgruppe „Kerzenzauber, Kulinarisches & Kunst“ eine aus mehreren Personen bestehende Marktleitung gebildet. Neben den sich aus der Marktordnung ergebenden Auflagen obliegt ihr u. a. die Zuordnung der Stellplätze sowie die Einhaltung und Durchsetzung der Marktordnung.
- (3) Die Marktleitung, sowie die Ortspolizeibehörde können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können Sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,
 - a) dass, der Verkaufsstand eines Beschickers, dessen Zulassung widerrufen worden ist, vollständig vom weiteren Verlauf des Marktes ausgeschlossen wird;
 - b) dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird;
 - c) dass Personen den Markt unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.



§ 4 Zugelassene Anbieter und Aussteller / Teilnehmergebühren

- (1) Grundsätzlich können als Anbieter / Aussteller am Markt teilnehmen:
- a) Künstler die selbst gestaltete Kunstwerke ausstellen und veräußern.
 - b) Kunsthandwerker, die handgefertigte Waren anbieten.
 - c) die örtlichen Vereine und Gastronomen der Gemeinde Bad Überkingen soweit das gastronomische Angebot im Zusammenhang mit den auf dem Markt angebotenen Waren steht.
 - d) Erzeuger und gewerbliche Verarbeiter weihnachtlicher Produkte aus den umliegenden Kreisen.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Marktleitung; bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität ist für die Zulassung grundsätzlich das Datum des Eingangs der Anmeldung entscheidend. Zur Vervollständigung des Angebotes sowie zur Gewährleistung des Marktzweckes (§1) kann die Marktleitung auch andere, als die in Absatz 1 genannten Anbieter bzw. Aussteller zulassen.
- (3) Die Standgebühr wird von der Marktleitung festgesetzt. Die Standgebühr ist bis zum 01. Dezember zu überweisen, sonst verfällt die Teilnahmeberechtigung. Bei nicht Teilnehmen am Markt, wird die Standgebühr vom Marktbetreiber einbehalten.

§ 5 Marktgebote

Von den Teilnehmern sind im Einzelnen folgende Maßgaben zu beachten:

- a) Der Aufbau der Stände kann am Samstag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr erfolgen. Aus organisatorischen Gründen und weil viele Besucher schon früher kommen, dürfen nach 16:30 Uhr keine Kraftfahrzeuge mehr an die Stände fahren;
- b) In der Nähe der Stände werden Strom-Verteilerkästen aufgestellt. Die Verbindung zwischen diesen Verteilerkästen und den Ständen obliegt den Standbetreibern. Nach vorheriger Anmeldung wird jeweils nur 1 Stromanschluss bereitgestellt; Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen sind daher mitzubringen;
- c) Der Verkaufsstand muss mit genauer Betreiberanschrift deutlich lesbar gekennzeichnet sein;
- d) Warenangebote sollen sich auf selbst erzeugte Produkte und Kunstwerke beschränken;
- f) Für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist ausdrücklich die schriftliche Genehmigung der Marktleitung erforderlich;
- g) Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich. Müllsäcke sind mitzubringen und anfallender Müll ist nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen;
- h) Warenanbieter haben eine Preisauszeichnung im Sinne der Preisangaben VO anzubringen;
- i) Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten;
- j) Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend dürfen keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.



§ 6 Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Bad Überkingen wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde Bad Überkingen keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers.
- (2) Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.
- (3) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war;
 - b) entgegen § 3 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft;
 - c) entgegen § 3 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
 - d) entgegen § 3 nach Widerruf der Erlaubnis einen Standplatz nicht räumt;
 - e) entgegen § 4 Abs. d als Standinhaber nicht den Familiennamen, die Anschrift und gegebenenfalls die Firma am Verkaufsstand anbringt bzw. angibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bad Überkingen, den 21.11.2014

Matthias Heim
-Bürgermeister-